

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Transportwesen – erste Erfahrungen aus der Praxis und mit dem BAFA

Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.  
9. November 2023

Dr. Lothar Harings  
GvW Hamburg

**GW** Graf von Westphalen



HUNGERSTREIK!  
HUNGERSTRIKE

WIR FORDERN  
UNSERE GEHÄLT...

# Lkw-Fahrerstreik in Gräfenhausen

Juni – Oktober 2023

# Inhalt

1. Überblick über Vorschriften und Anwendbarkeit
2. Reichweite des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes
  - Produktlieferkette
  - Transportlieferkette
3. Inhalt der Sorgfaltspflichten
  - Risikoanalyse
  - Präventionsmaßnahmen
  - Abhilfemaßnahmen
  - Beschwerdeverfahren
4. Besonderheiten bei der Versicherungswirtschaft
5. Auskunftersuchen und substantiierte Kenntnis

# Überblick LkSG/Anwendbarkeit



# Eckpunkte des Gesetzes

- Veröffentlichung im BGBl. Am 22. Juli 2021
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023
- Ziel: Etablieren von Menschenrechtsstandards entlang der Lieferkette
- Unmittelbare Geltung für Unternehmen **mit Sitz in Deutschland** mit mind. 3.000 Arbeitnehmern
- Ab 1. Januar 2024: Erweiterung auf Unternehmen mit mind. 1.000 Arbeitnehmern
- Einführung einer Reihe von Sorgfaltspflichten:
  - **Risikomanagement**
  - **Risikoanalyse**
  - **Präventionsmaßnahmen**
  - **Abhilfemaßnahmen**
  - **Beschwerdeverfahren**
  - **Dokumentation und Berichterstattung**

# Anwendbarkeit des Gesetzes

## § 1 Abs. 3 LkSG

*Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.*



- Zulieferer unterhalb der Mitarbeiterschwelle sind vom LkSG mittelbar betroffen

§ 6 Abs. 4 LkSG:

*Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere: [...] 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, [...]*

- D.h.:
  1. Weitergabe der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen
  2. Weitergabe der Sorgfaltspflichten („entlang der Lieferkette angemessen adressiert“)
  3. Weitergabe der Weitergabe → **„Trickle down“-Effekt**
- Siehe Handreichung des BAFA zur Zusammenarbeit in der Lieferkette (August 2023)

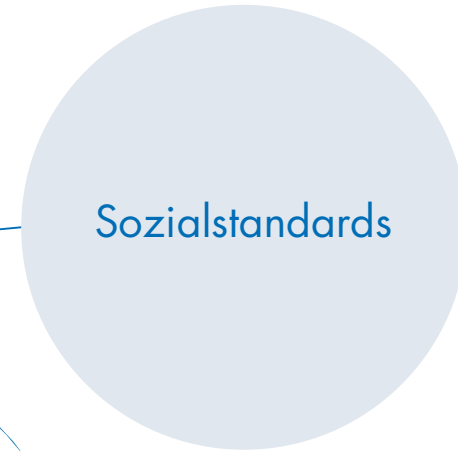
# Geschützte Rechtspositionen d. LkSG

Recht auf Leben und Gesundheit  
Verbot der Sklaverei, der Schuldknechtschaft und der Zwangsarbeit  
Verbot der Kinderarbeit  
Folterverbot  
Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung/ -umsiedlung



Verbot der Diskriminierung (Geschlecht, Alter, Abstammung, Gesundheitsstatus, politische/religiöse Anschauung, sexuelle Orientierung)  
Verbot der Lohndiskriminierung

Verbot der Herbeiführung von Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen, die Nahrungsmittel- und Trinkwasserversorgung gefährden und Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren



Recht auf angemessenen Lohn  
Recht auf Arbeitspausen und eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit  
Recht auf Gründung von Gewerkschaften  
Streikrecht, Koalitionsfreiheit  
Arbeitsschutz



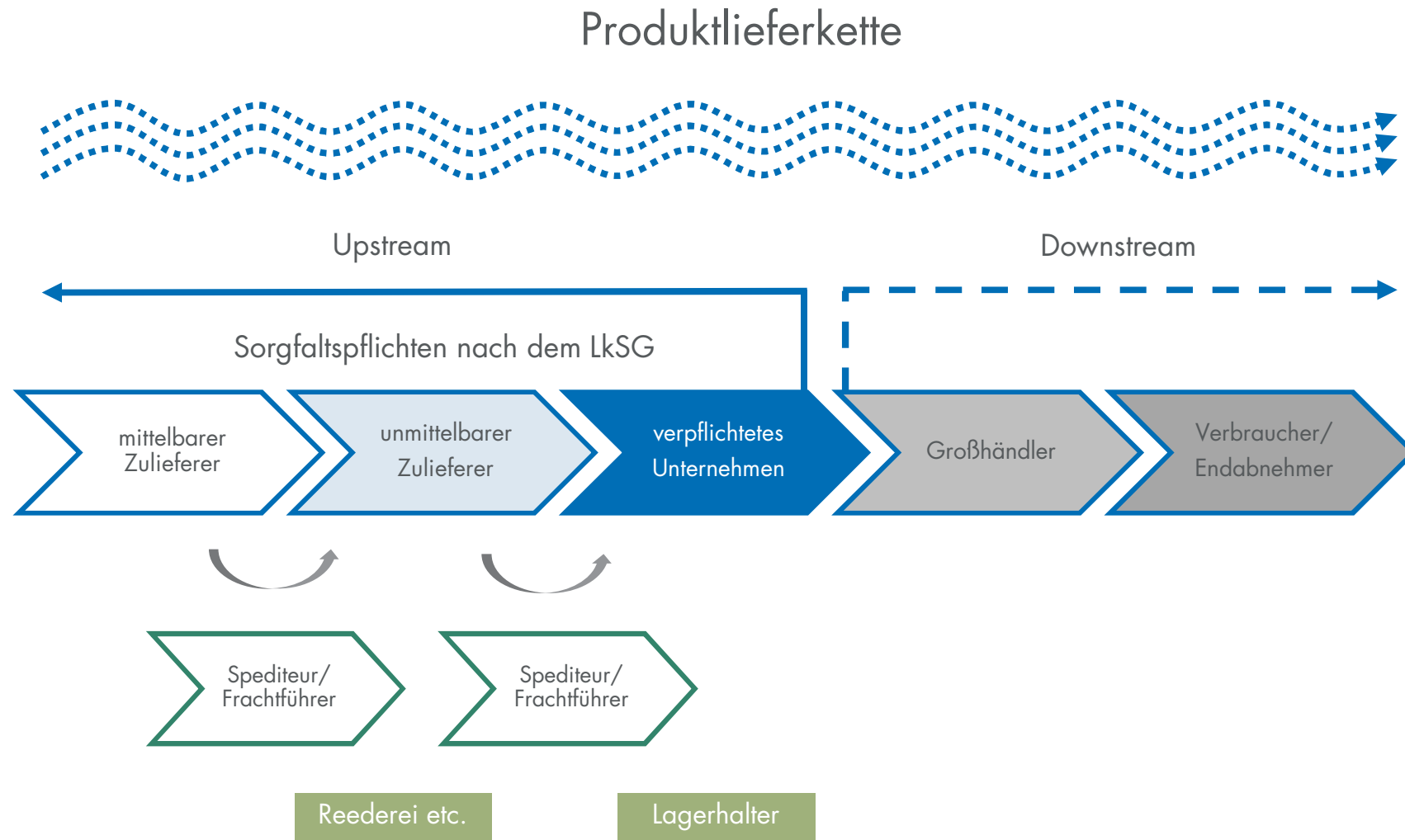
Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten  
Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (sog. „dreieckiges Dutzend“)  
Gefährliche Abfälle





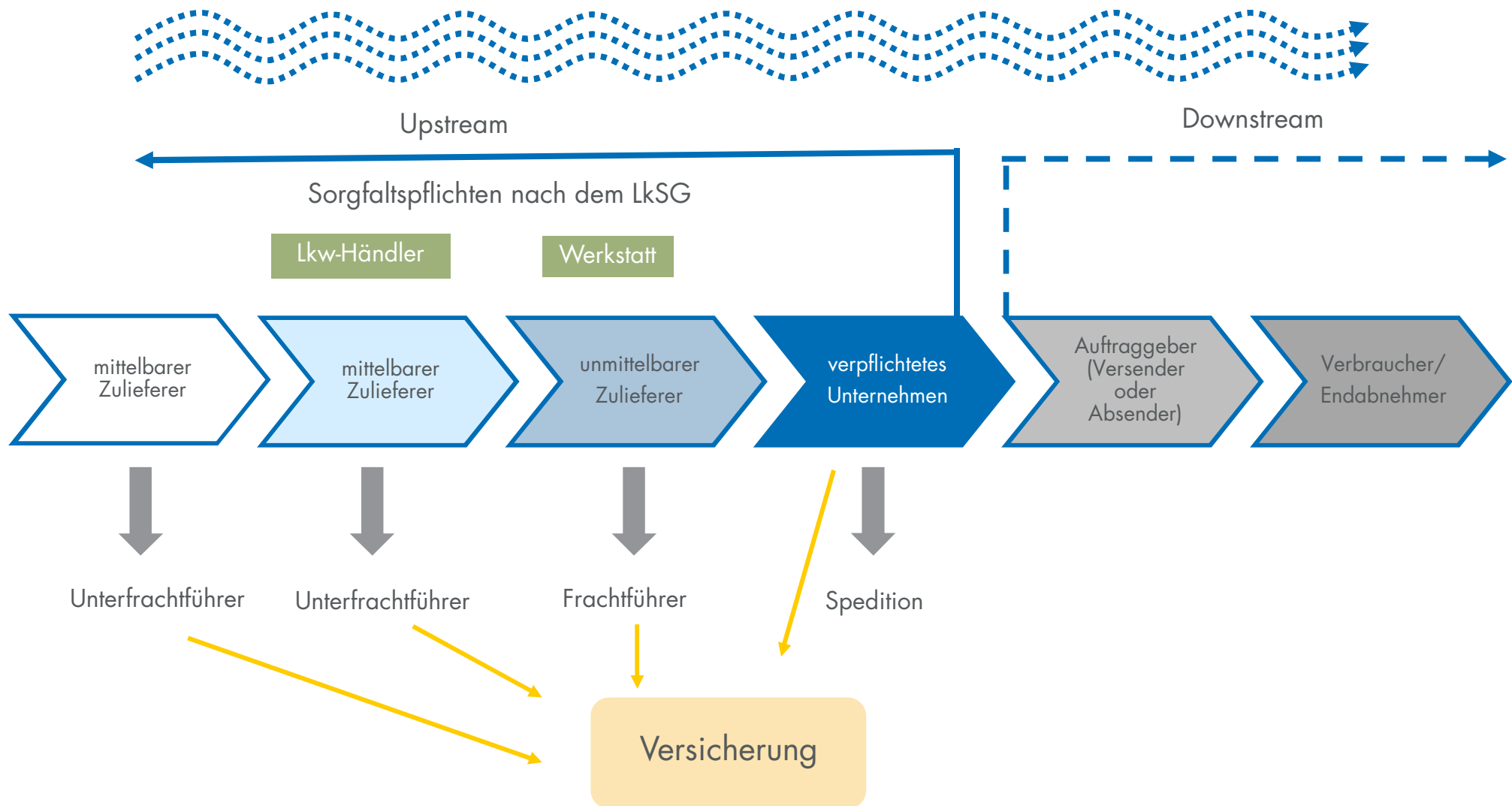
# Reichweite des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

# Aufbau einer vereinfachten Produktlieferkette mit Bezug zur Transportbranche



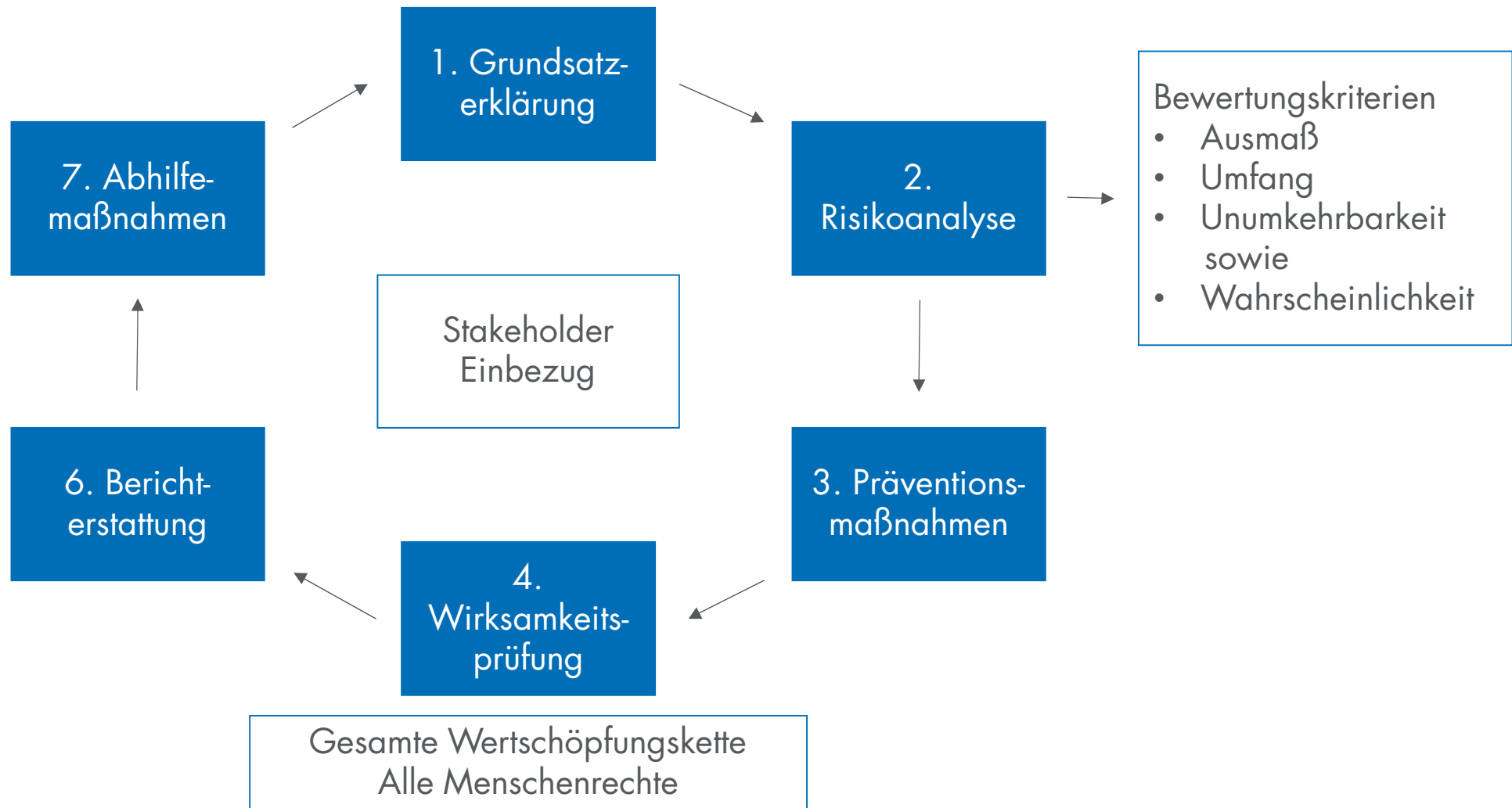
# Aufbau einer vereinfachten Transportlieferkette mit Spedition als verpflichtetes Unternehmen

## Transportlieferkette



# Inhalt der Sorgfaltspflichten





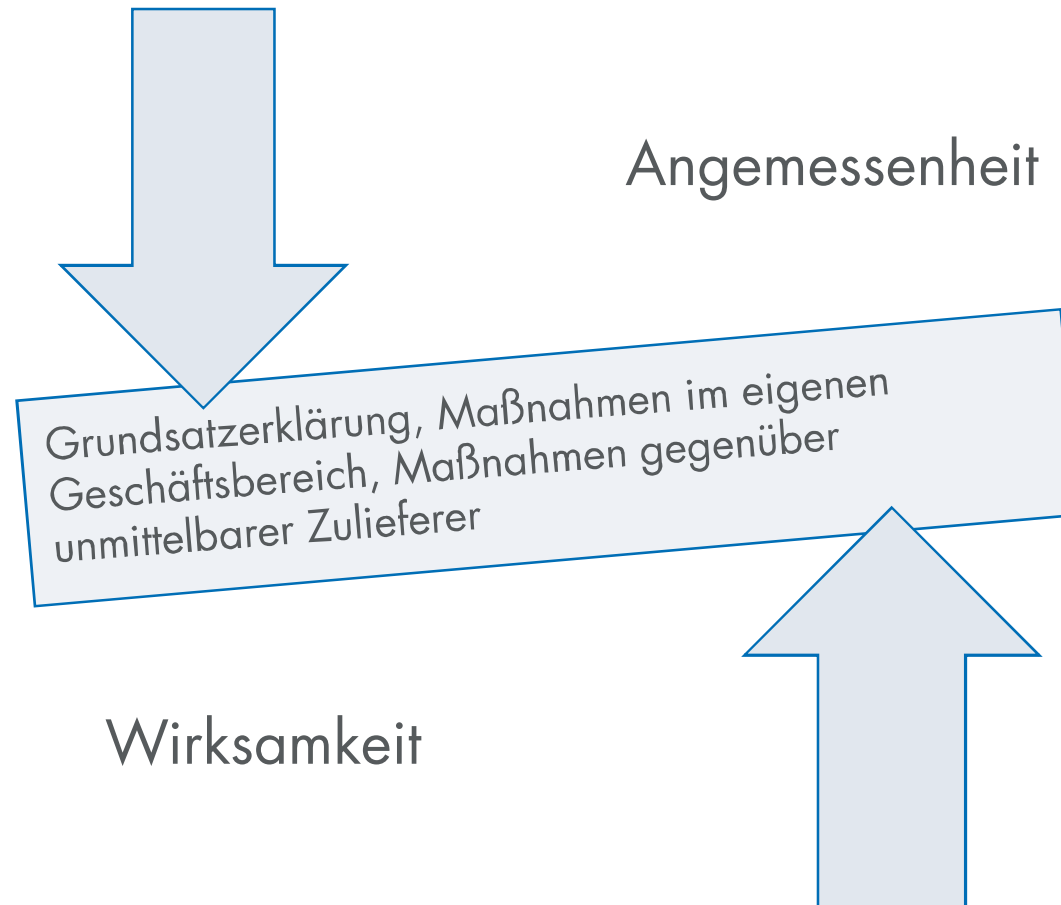
# Risikoanalyse

## Vorgaben des Gesetzes

- Kriterien des Gesetzes (§ 5 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 LkSG):
  - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
  - Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher
  - Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung
  - Unumkehrbarkeit der Verletzung
  - Eintrittswahrscheinlichkeit
  - Art des Verursachungsbeitrages

Im Ergebnis: Ausmaß, Umfang, Unumkehrbarkeit, Wahrscheinlichkeit

- Schritt 1: Abstrakte Risikoanalyse
- Schritt 2: Konkrete Risikoanalyse



Wenn Risiko festgestellt → **zwingend** angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen

## Wann?

Verletzung eingetreten

Verletzung steht unmittelbar bevor

## Gesetzliches Mindestmaß

Ziel: Verhindern, Beenden, Ausmaß d. Verletzung minimieren

Faktisch Erfolgspflichten im eigenen Geschäftsbereich

Eigener GB Inland	Eigener GB Ausland	Unmittelbarer Zulieferer	Mittelbarer Zulieferer
<p><u>Zwingend:</u></p> <p>Verstoß beenden Eintritt vermeiden</p>	<p><u>In der Regel:</u></p> <p>Verstoß beenden Eintritt vermeiden</p>	<p><u>Zwingend:</u></p> <p>Beendigung <u>oder</u> Konzept zur Beendigung umsetzen</p>	<p><u>Bei substantiiertem Kenntnis, zwingend:</u></p> <p>Präventionsmaß- nahmen ergreifen <u>und</u> Konzept zur Beendigung umsetzen</p>



# Gesetzliche Vorgaben zum Beschwerdeverfahren

## § 8 LkSG

- Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren
  - Beschwerdemöglichkeit bei Sorgfaltspflichtverletzung
  - Bestätigung des Eingangs
  - Erörterung des Sachverhalts
  - Möglichkeit einer einvernehmlichen Beilegung
- Externes Beschwerdeverfahren
  - öffentlich zugängliche Verfahrensordnung
  - Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der betrauten Personen
  - Informationen bzgl. Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung müssen öffentlich zugänglich sein
  - Schutz vor Benachteiligung aufgrund der Beschwerde
- Wichtig: „niedrigschwelliger Zugang“/Erreichbarkeit (Auffindbarkeit, Sprache etc.)
- Wirksamkeit des Beschwerdeverfahren ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu prüfen

# Besonderheiten bei der Versicherungswirtschaft



Soweit **Institute oder Versicherungsunternehmen als (un-)mittelbare Zulieferer** von anderen, ihrerseits vom LkSG verpflichteten Unternehmen tätig sind, ist Folgendes zu beachten: Finanzierungs- oder Versicherungsgeschäfte realwirtschaftlicher Unternehmen mit Instituten oder Versicherungsunternehmen fallen **für die kredit- bzw. versicherungsnehmenden Unternehmen** unter das LkSG, **sofern eine konkret nachvollziehbare Zweckbindung zwischen den Finanzierungs-/Versicherungsgeschäften und den Produkten oder Dienstleistungen des realwirtschaftlichen Unternehmens besteht.**

BAFA Handreichung Kredit- und Versicherungswirtschaft, S. 3.

1. für Versicherungsunternehmen: keine Sorgfaltspflichten nach LkSG in Beziehung zu ihren Kunden
2. aber bei Ausgliederungen von Versicherungsunternehmen: Dienstleister kann unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer des ausgliedernden Versicherungsunternehmens sein
  - dann Sorgfaltspflichten des Versicherungsunternehmens auch bzgl. Dienstleister, wenn Tätigkeit des Dienstleisters für Erbringung der Finanzdienstleistung notwendig ist

# Auskunftsersuchen und substantiierte Kenntnis



# Menschenrechtliche Risiken in der Transportbranche – der Lkw-Fahrerstreik in Gräfenhausen

- nach Ende des Streiks: Austausch zwischen BAFA und Vertretern der Transportbranche zu besseren Arbeitsbedingungen
- Januar 2024: weiteres Treffen geplant
- Sommer 2024: voraussichtlich Handreichung zur Logistik, insb. Untervergabe und Spotmarkt

“

Die Menschenrechte müssen auch in europäischen Lieferketten gewahrt bleiben. Der heutige Austausch hat praktische Möglichkeiten aufgezeigt, wie Situationen wie in Gräfenhausen zukünftig verhindert werden können.

Torsten Safarik  
Präsident BAFA



## Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

- Risikomanagement
- Risikoanalyse
- Grundsatzklärung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation und Berichterstattung

## Mittelbare Zulieferer

- Zugang zum Beschwerdeverfahren
- Bei substantiiertes Kenntnis über mögliche Verstöße/Risiken, müssen folgende Pflichten anlassbezogen umgesetzt werden:
  - Risikoanalyse
  - Angemessene Präventionsmaßnahmen
  - Konzept zu Verhinderung, Beendigung oder Minimierung
  - Aktualisierung Grundsatzklärung



## Was bedeutet „substantiierte Kenntnis“ über mögliche Verstöße/Risiken?

1. Positive Kenntnis <-> (grob)fahrlässiger Unkenntnis
2. „Tatsächliche Anhaltspunkte“ – „Berichte über Menschenrechtslage in einer Produktionsregion“
3. „Überprüfbare und ernstzunehmende Informationen“

### Beispiele (substantiierte Kenntnis?):

- Allg.: „Missstände auf Containerschiffen“, z.B. Südwind-Studie (April 2023)
- Anonyme Beschwerde über allgemein zugängliches Hinweisgebersystem ohne Nennung betroffener Unternehmen, sondern nur Branchen („die Transportbranche“)
- Konkrete Beschwerde bezüglich Situation von Hafenarbeitern in Drittland
- Handreichungen des BAFA und Meldungen der Bundesregierung (Kenntnisnahme durch jeweiligen Menschenrechtsbeauftragten)



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

BETREFF **Prüfung der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)**

HIER Rückfragen des BAFA bezüglich Ihrer Auskunft vom 04.04.2023 auf das Auskunftersuchen des BAFA gemäß § 17 LkSG

BEZUG

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen wurde im Rahmen des behördlichen Ermessens (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 LkSG) durch das BAFA als zuständige Behörde hinsichtlich nachfolgender Sorgfaltspflichten geprüft:

1. Betriebsinterne Zuständigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 LkSG);
2. Einrichtung eines angemessenen unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 8 LkSG).

Bezüglich Ihrer Antwort vom [REDACTED] auf das Auskunftersuchen des BAFA gem. § 17 LkSG vom 07.03.2023 haben sich nach vorläufiger Prüfung Rückfragen ergeben, zu denen ich Sie um ergänzende Auskunft bitte. **Bitte belegen Sie Ihre Antworten in geeigneter Weise.** Im Einzelnen:



Fragen?

GW



# Kontakt

Dr. Lothar Harings  
Rechtsanwalt, Partner

GvW Graf von Westphalen  
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB

Poststraße 9 – Alte Post  
D-20354 Hamburg  
T +49 40 35922- 278

[l.harings@gvw.com](mailto:l.harings@gvw.com)  
[www.gvw.com](http://www.gvw.com)



